Absenzen- und Urlaubswesen
des Schulverbands Grüsch / Seewis

Art. 1 Grundsatz

Die Schule ist regelmässig gemäss Stundenplan und pünktlich zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2 Entschuldigungsgründe / Urlaubskompetenzen / Eingabefristen

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

1. Krankheit oder Unfall des Schulkindes, von Familienangehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen
2. Höhere Gewalt
3. Arzt- und Zahnarztbesuche, sofern kein Termin ausserhalb der Schulzeit vereinbart werden kann
4. Tod und Bestattung eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson.

[2] Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

[3] Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als drei Tagen kann die Lehrperson zuhanden der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

[4] Muss aus einem anderen oder voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist die zuständige Lehrperson vorgängig darüber zu orientieren.

[5] Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

Gemäss Art. 28 des kantonalen Schulgesetzes sowie im Sinne von Art. 25 der Schulverordnung ist der Schulrat berechtigt, Urlaub bis zu 15 Tagen pro Schuljahr zu gewähren. Die Kompetenz wird wie folgt aufgeteilt:

Kompetenzstufe	**max. Halbtage**	**tot. Tage**	**Frist für Einreichung**
Erziehungsberechtigte (Jokertage)	-	2 Tage	2 Tage (Eintr. Absenzenheft)
Klassenlehrer	2 Halbtage	1 Tag	1 Woche (schriftl. Gesuch)
Schulleitung	14 Halbtage	7 Tage	1 Woche (schriftl. Gesuch)
Schulrat	10 Halbtage	5 Tage	6 Wochen (schriftl. Gesuch)
Total		15 Tage	

Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen.

Persönlich motivierte Schulabwesenheiten, wie beispielsweise Ferienreisen, gelten nicht als begründete Absenz. Eine Ausnahme dazu bilden die zwei Jokertage.

Gemäss Art. 28 des Schulgesetzes entscheidet das Erziehungsdepartement (EKUD), nach Rücksprache mit der Schulträgerschaft, über Urlaub von mehr als 15 Tagen unter Anordnung der erforderlichen Massnahmen.

Die Eingabe von Verschiebedaten für Jokertage ist nicht möglich. Jokertage werden in jedem Fall als ganze Tage angerechnet. Bei besonderen Schulanlässen kann der Bezug der Jokertage von der Lehrkraft abgelehnt werden.

Für den ersten und den letzten Schultag im Schuljahr (Juni/August) wird **kein** Urlaub bewilligt (auch keine Jokertage; bei Zuwiderhandlungen Minimalbusse Fr. 500.-- pro Schulkind).

Der Nachmittag am Gründonnerstag ist schulfrei. Die ausfallenden Lektionen werden am vorangehenden Mittwochnachmittag vorgeholt.

Art. 3 Benachrichtigung / Gesuche / Kontrolle

Bei Urlaub im Kompetenzbereich der Erziehungsberechtigten (Jokertage) benachrichtigen diese die Klassenlehrpersonen spätestens 2 Tage vor der Absenz (Eintrag ins Absenzenheft).

In den übrigen Fällen sind **den Klassenlehrpersonen** möglichst früh schriftliche Gesuche einzureichen.

Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle und leiten die Gesuche mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Instanz weiter. Die Eingabefristen sind in der Tabelle von Art. 2 ersichtlich. Nachträglich werden nur Absenzen entschuldigt, welche durch höhere Gewalt begründet sind. Unmittelbar nach einem Urlaub hat die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenlehrperson einen entsprechenden von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Eintrag im Absenzen-Büchlein vorzuweisen. Dies gilt auch bei krankheitsbedingten Absenzen.

Art. 4 Schnupperlehren

Urlaube für Berufswahlpraktika fallen nur teilweise unter die Bedingungen dieser Verordnung. Sie werden im Rahmen der kantonalen Richtlinien von der Klassenlehrperson erteilt (siehe Reglement Schnupperlehre).

Art. 5 Vorzeitiger Schulaustritt / 10. Schuljahr

Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen aufgrund der kantonalen Bestimmungen (Art. 10 der Verordnung zum Schulgesetz) möglich. Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Art. 6 Dispensen für einzelne Schulfächer

Eine Dispensation ist eine regelmässige oder wiederkehrende Freistellung vom Unterricht. Entscheide über Dispensationen vom Unterricht liegen beim Amt für Volksschule und Sport.

Art. 7 Aufarbeitung das versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern verantwortlich.

Art. 8 Missbrauch

Gemäss Art. 68, resp. Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche Ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne

Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art. 9 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2016 in Kraft und ersetzt das bisherige Absenzenreglemente des Schulverbands.

Anhang

Reglement Schnupperlehre

Real- und Sekundarschüler im 7. Schuljahr haben kein Anrecht auf freie Schultage für eine Schnupperlehre.

> Die Schüler haben aber 2 Jokertage und zudem hat die Klassenlehrperson die Kompetenz, bei **aufgebrauchten** Jokertagen 2 Halbtage Urlaub zu bewilligen. Weitere (Halb)Tage können von der Schulleitung bewilligt werden.
> Kompetenz der Schulleitung im Zusammenhang mit Schnupperlehren:
> Max.15 Tage total.

Realschüler im 8. Schuljahr haben eine Woche Schnupperlehre (klassenweise).
Sekundarschüler im 8. Schuljahr haben Anrecht auf 5 Schnuppertage (individuell).

> Die Schüler haben zusätzlich 2 Jokertage und zudem hat die Klassenlehrperson die Kompetenz, bei **aufgebrauchten** Jokertagen 2 Halbtage Urlaub zu bewilligen. Weitere (Halb)Tage können von der Schulleitung bewilligt werden.
> Kompetenz der Schulleitung im Zusammenhang mit Schnupperlehren:
> Max.15 Tage total

Real- und Sekundarschüler im 9. und 10. Schuljahr können Schnupperlehren absolvieren, bis sie eine Lehrstelle gefunden haben.
Kompetenz der Schulleitung im Zusammenhang mit Schnupperlehren:
Max.15 Tage total

Wenn möglich sind die Schnupperlehren in die Schulferien zu legen.

Bei Schnupper- und Jokertagen gilt Art. 7 des Absenzen- und Urlaubswesens:

„Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schüler und Schülerinnen, bzw. deren Eltern verantwortlich.“